

Referat für Sozialpolitik

an der ÖH Innsbruck
Josef-Hirn-Straße 7, 2.OG, 6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 507 - 4904 • Fax: 0512 / 507 - 9830
Aktuellen **Öffnungszeiten**: auf unserer Homepage www.oeh.cc
e-Mail: sozial@oeh.cc



STUDIENBEIHILFE

Stand November 2008

1. Voraussetzungen

Für den Bezug der Studienbeihilfe (**StBH**) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **StaatsbürgerInnenschaft**: Österreich. Aus EWR-Staat, wenn sie österreichischen Staatsbürgern „gleichgestellt“ werden. Diese Gleichstellung kann entweder von der Wanderarbeitnehmereigenschaft (d.h. es wird eine Berufstätigkeit in Österreich ausgeübt; auch geringfügige Beschäftigung zählt!) der Eltern oder von der eigenen Wanderarbeitnehmerschaft abgeleitet werden. Des Weiteren sind anpruchsberechtigt: EWR-Bürger, die bereits seit längerem ins österreichische Bildungssystem integriert sind (Matura in Österreich!) und seit 1.01.2006 solche, die ein „Recht auf Daueraufenthalt“ erworben haben (= Personen, die sich bereits seit mind. 5 Jahren im Land aufhalten); außerdem EWR-ArbeitnehmerInnen, die ihr Studium als Weiterbildungsmaßnahme aufnehmen (und die Berufstätigkeit beenden) und AusländerInnen/Staatenlose, die vor Studienbeginn mind. 5 Jahren gemeinsam mit mindestens einem Elternteil in Österreich den Hauptwohnsitz hatten, sowie Flüchtlinge im Sinne der „Genfer Konvention“.
- **Finanzielle Förderungswürdigkeit** – Maßgebend dafür sind:
 - Einkommen der Eltern, ggf. des Ehepartners aus dem Vorjahr und des/r Studierenden
 - Anzahl der Geschwister in Ausbildung und ggf. eigene Kinder des/r Studierenden
- **Günstiger Studienerfolg**: siehe Punkt 5
- **Beginn des Studiums** vor Vollendung des **30. Lebensjahres**. Diese Altersgrenze gilt auch bei jedem Studienwechsel. (jedoch Sonderregelungen für SelbsterhalterInnen und Studienabschlussstipendium; siehe Punkt 9, sowie für Behinderte Studierende und Studierende mit Kind).

Für Studierende, die ein **Masterstudium** aufnehmen, erhöht sich die Altersgrenze um fünf Jahre, sofern das Bachelorstudium vor Überschreitung der Altersgrenze begonnen wurde. Die Altersgrenze kann sich dadurch auf **maximal 35 Jahre** erhöhen.

- **Noch kein abgeschlossenes Studium** im Sinne des Studienförderungsgesetzes (StudFG), das sind zum Beispiel auch MTA, FHs oder PÄDAKs. Achtung: Sobald du irgendein Studium (auch ein Zweitstudium, für das du nicht StBH beziehst) abgeschlossen hast, erlischt Dein Anspruch auf StBH (Ausnahme: Anschließendes Magister- bzw. Doktoratsstudium – siehe Punkt 8).
- Höchstens zwei **Studienwechsel** nach max. zwei Semestern (siehe Punkt 4).

Für die Studienberechtigungsprüfung besteht ein Anspruch auf StBH nur für österreichische StaatsbürgerInnen für die Dauer von max. zwei Semestern.

Achtung: Jedes inskribierte Semester zählt! Auch wenn Du früher „nur so“ inskribiert warst und auch keine Studienbeihilfe bezogen hast, gelten dieselben Bestimmungen (bzgl. Studienwechsel, Leistungsnachweis, Anspruchsdauer) für einen späteren Bezug der Studienbeihilfe.

Siehe Punkt: 4, 5, und 6!

2. Höhe der Studienbeihilfe

Die (**maximale!**) **monatliche Höchststudienbeihilfe** beträgt für:

- Studierende, die am Studienort wohnen, weil die tägliche Fahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort und zurück zeitlich nicht zumutbar ist, sowie für SelbsterhalterInnen, Vollwaisen, verheiratete Studierende und Studierende mit Kind: max. **679 €**.
- Studierende, für die keine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft: max. **475 €**.

Die mögliche Höchststudienbeihilfe wird um die **zumutbare Unterhaltsleistung** der Eltern und der Ehegatten der/des Studierenden verringert. Außerdem wird bis zur Vollendung des 26. (bzw. 27.) Lebensjahres die Familienbeihilfe abgezogen.

Zuschläge gibt es für:

- Studierende mit Kind: +60€ monatlich
- Behinderte Studierende: Höchstbeihilfe erhöht sich um 160 € bzw. 420 €.

Wir empfehlen auf jeden Fall einen Antrag auf StBH zu stellen!!!

3. Antragsfrist, Ort der Antragsstellung und Zuständigkeit

Frist für das Wintersemester: **20. September bis 15. Dezember**

Für das Sommersemester: **20. Februar bis 15. Mai**

Die Anträge sind **bei der zuständigen Behörde abzugeben** (zuständig für Tirol u. Vorarlberg)

Studienbeihilfenbehörde Innsbruck:

Andreas-Hofer-Str. 46, 2.Stock, 6020 Innsbruck

Tel. 0512/573370-0

Email stip.ibk@stbh.gv.at

Homepage: www.stipendium.at

Antragsformulare kannst Du außer bei der Studienbeihilfenbehörde auch bei uns im Referat für Sozialpolitik und im ÖH-Sekretariat abholen.

4. Systemantrag (Wiederholte Zuerkennung der Studienbeihilfe)

Ab dem WS 2005/06 müssen Studierende, die bereits im Bezug von Studienbeihilfe sind, nicht mehr wie bisher jedes Jahr einen neuen Antrag stellen, sondern nur mehr dann, wenn es zu einer Unterbrechung des Beihilfenbezuges kommt (z.B. wegen Studienwechsel, Überschreitung der Anspruchsdauer oder Aufnahme eines Doktors- oder Magisterstudiums; Achtung: es besteht Meldepflicht!). Die Studienbeihilfe wird jeweils für die nächsten zwei Semester automatisch neu berechnet. Genauere Infos erhältst du bei deinem Sozialreferatsteam oder unter www.stipendium.at (Homepage der Stipendienstelle).

5. Günstiger Studienerfolg (Leistungsnachweis)

- Nach den ersten beiden Semestern ist einheitlich für alle Studien ein Leistungsnachweis von **30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden** vorzuweisen. (Nachweis auch schon nach einem Semester möglich!)

Durch die Umstellung des Studiensystems auf Bachelor, Master, Doktor, ist es zu einigen Änderungen des Studienförderungsgesetzes gekommen:

- Für **Bachelorstudien** ist nach 6 Semestern ein Leistungsnachweis von **90 ECTS-Punkten oder 42 Semesterstunden** vorzuweisen.
- Nach dem zweiten Semester eines Masterstudiums sind **20 ECTS-Punkte oder 10 Semesterstunden** vorzuweisen.
- Nach dem zweiten Semester eines Doktoratstudiums sind **12 ECTS-Punkte oder 6 Semesterstunden** vorzuweisen.
- Bei den „alten“ Diplomstudien ist nach jedem Abschnitt die Ablegung der Diplomprüfung oder Rigorums vorzuweisen.
- Ebenfalls neu ist, dass **Erfolgsnachweise auch aus einem Parallelstudium** stammen können!

Er muss nach den ersten beiden Semestern einer Studienrichtung bis spätestens zum Ende der Antragsfrist des folgenden Semesters (15. Dezember bzw. 15.Mai) der Studienbeihilfenbehörde vorgelegt werden.

- Für den **Weiterbezug der Studienbeihilfe** muss der **volle günstige Studienerfolg** rechtzeitig (vor dem 15.Dezember bzw. vor dem 15.Mai) erbracht werden.
- Um zumindest die Rückzahlung Deines bereits erhaltenen Stipendiums auszuschließen, musst Du bis spätestens 15. Dezember bzw. 15. Mai
 - a. nach 1 Semester (bei Studienabbruch und -wechsel) mindestens **7 ECTS-Punkte oder 4 Semesterstunden** nachweisen
 - b. nach 2 Semestern den halben günstigen Studienerfolg (= **15 ECTS-Punkte oder 7 Semesterstunden**) nachweisen
- Deine Rückzahlung reduziert sich auf 180 €:

- , wenn du den zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung notwendigen Stundennachweis **zu spät vorlegst**, aber **rechtzeitig erworben** hast (vor dem 15. Dezember bzw. vor dem 15. Mai),
- Oder, wenn der Mindeststudienfolg nicht vorgelegt wurde, aber längstens in der Antragsfrist des 5. Semesters ab Studienbeginn ein **günstiger Studienfolg** vorgelegt wurde.

6. Studienwechsel

Die Möglichkeit eines Studienwechsels ist beschränkt. Es ist nur möglich, spätestens nach dem zweiten inskribierten Semester zu wechseln. Erlaubt sind max. zwei solcher Studienwechsel, ansonsten geht Dein Anspruch für immer verloren!

Ausnahme: der so genannte „**Nicht-Schädliche-Studienwechsel**“: Wenn Dir alles aus Deinem vorangegangenen Studium für Dein neues Studium angerechnet wird (z.B. von IWW auf BWL) oder du einen Wechsel innerhalb von Lehramtsstudien vornimmst, ist dieser Wechsel unbeachtlich.

Bei einem zu späten Wechsel, also nach der Inskriptionsfrist des 3. Semesters:

Man muss im neu gewählten Studium gleich viele Semester zurücklegen wie in allen vorangegangenen Studien um dann wieder Studienbeihilfe beziehen zu können!

Bei jedem Studienwechsel bei der Studienbeihilfenbehörde einen neuen Antrag stellen!

(ansonsten kann es zu Rückzahlungsforderungen kommen!).

Erfolgt der Wechsel **nach 2 Semestern**, muss der volle günstige Studienfolg aus dem vorhergehenden Studium nachgewiesen werden (bzw. können auch Stunden aus einem Parallelstudium stammen!) - dies gilt auch, wenn Du für das vorangegangene Studium keine Studienbeihilfe bezogen hast!

Wird der Studienwechsel schon **nach einem Semester vorgenommen**, ist es egal aus welchem Studium die 30 ECTS-Punkte für den günstigen Studienfolg stammen. Der Studienfolgsnachweis ist nach 2 Semestern vorzulegen.

Bsp.: 1. Semester Medizin, 2. Semester Jus; Der Studienfolg kann entweder nur aus Jus oder nur aus Medizin vorgelegt werden, es ist aber auch möglich beispielsweise 10 ECTS-Punkte aus Jus und 20 ECTS-Punkte aus Medizin vorzulegen.

Falls Du keinen günstigen Studienfolg aus Deinem vorangegangenen Studium nachweisen kannst, kannst Du für Dein aktuelles Studium erst wieder Studienbeihilfe beziehen, wenn Du einen günstigen Studienfolg aus Deinem aktuellen Studium erbringen kannst.

Die Altersgrenze von 30 Jahren gilt auch im Falle eines Studienwechsels!

7. Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer beträgt die Mindeststudienzeit jedes Abschnittes zuzüglich eines Toleranzsemesters. Dazu können ev. *Verlängerungssemester* kommen (auf Antrag, innerhalb der Anspruchsdauer stellen!), z.B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes, Studien im Ausland, umfangreiche und zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten, außergewöhnliche Studienbelastung, Präsenz- und Zivildienst, unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, ÖH-Tätigkeit, etc.

Ein nicht benötigtes Toleranzsemester aus einem Abschnitt kann in den nächsten Abschnitt mitgenommen werden!

Achtung: Falls du im 2. Abschnitt wieder StBH beziehen willst, darfst du für den 1. Abschnitt nicht länger als die **doppelte Mindeststudiendauer des ersten Abschnittes plus ein Toleranzsemester** („2x+1“-Regelung) brauchen; d.h. bei einer Mindeststudiendauer von 4 Sem. im 1. Abschnitt darfst Du 9 Semester nicht überschreiten, ansonsten bedeutet das den **Verlust der StBH für immer!!!**

(Eine Nachsicht per Antrag ist möglich, nähere Infos bei uns).

8. Dazuverdienen

Die bisherige monatliche Verdienstgrenze während der Vorlesungszeit wurde abgeschafft. Sie ist durch ein **Jahreseinkommen** (Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeitrag) in der Höhe von **8000 €** ersetzt worden. Es gibt somit keine Unterscheidung zwischen Einkünften während der Vorlesungszeit und der Ferien mehr. Verdient man mehr als diese Limits, kommt es nachträglich zu Rückforderungen! ACHTUNG: Auch Leistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe, Krankengeld, ... sowie Waisenpensionen zählen hier zum Jahreseinkommen!

9. Anschließendes Magister- bzw. Doktoratsstudium

Das Doktoratsstudium kann nur **spätestens 12 Monate** nach Beendigung des Diplomstudiums begonnen werden (diese Frist verlängert sich um die Mutterschutz- bzw. die Präsenz- und Zivildienstzeiten, die

in diesen Zeitraum fallen). Der zweite und dritte Studienabschnitt darf **nicht um mehr als 2 Semester** überschritten werden (Nachsicht jedoch möglich!). Leistungsnachweis: Nach dem UniStG beträgt der Leistungsnachweis für das Doktorat **12 ECTS-Punkte oder 6 Semesterwochenstunden** nach zwei Semestern, der selbstständig bei der Stipendienstelle einzubringen ist! (Sonst kommt es zur Rückforderung!! Bei verspäteter Vorlage: Reduktion auf 180 €)

Ein anschließendes Magisterstudium kann nur **spätestens 24 Monate** nach Beendigung des **Bakkalaureatsstudiums** begonnen werden. Die Studienzeit des Bakkalaureats darf um **nicht mehr als 3 Semester** überschritten werden und das Magisterstudium muss vor dem vollendeten 35. Lebensjahr aufgenommen werden. Der Leistungsnachweis für das nachfolgende Masterstudium beträgt generell **20 ECTS-Punkte oder 10 SSt.** nach 2 Semestern.

10. SelbsterhalterInnen

SelbsterhalterInnen sind Studierende, die sich **vor** der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre (48 Monate) durch eigene Einkünfte (mindestens soviel wie die jährliche Höchststudienbeihilfe, derzeit: 7.272 € pro Kalenderjahr, brutto minus Sozialversicherung) selbst erhalten haben. Hier wird das elterliche Einkommen nicht berücksichtigt, sehr wohl aber das Einkommen des Ehepartners bei verheirateten Studierenden. Unabhängig von der Einkommenshöhe werden Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes als Selbsterhalterzeiten gewertet. Der Zeitpunkt der ersten Zuerkennung kann vom Selbsterhalter selbst gewählt werden. Das Studium muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden.

Diese Altersgrenze für SelbsterhalterInnen kann sich erhöhen wie folgt:

- für jedes volle Jahr, in dem sich die/der Studierende länger als 4 Jahre selbst erhalten hat: um ein weiteres Jahr
- für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu dessen zweiten Lebensjahr, sofern eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht: um die Hälfte dieses Zeitraums
- Erhöhung der Altersgrenze auf max. 35 Jahre!

11. Studienzuschuss

Der „Studienzuschuss“ ist eine Förderung zur Tragung der Studiengebühr, die pro Semester 363,36 € beträgt.

StudienbeihilfebezieherInnen bekommen die Studiengebühr in vollem Umfang erstattet. Für Studierende, die rechnerisch gerade keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, ist ein Studienzuschuss in abgestufter Höhe vorgesehen, wobei Zuschüsse, die unter 60 € pro Semester liegen, leider nicht ausbezahlt werden. Ebenso wie bei der Studienbeihilfe ist für die Berechnung der konkreten Höhe des Studienzuschusses das Einkommen der/des Studierenden, der Eltern und ggf. des Ehepartners maßgeblich. Mit Ausnahme der sozialen Bedürftigkeit, die für den Studienzuschuss nicht in derselben Form wie für die Studienbeihilfe vorliegen muss, gelten aber auch für den Studienzuschuss **dieselben Voraussetzungen** wie für die Studienbeihilfe.

Der Studienzuschuss **wird automatisch** mit der Studienbeihilfe mit beantragt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten (jeweils im Winter- und im Sommersemester). Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die **Studiengebühr vorher bezahlt** wurde.

12. Sonstige Förderungen für StudienbeihilfebezieherInnen

- Den Versicherungskostenbeitrag (19 € monatlich) erhalten StudienbeihilfebezieherInnen für jeden Monat, für den ab dem 27. Lebensjahr eine begünstigte Studierendenversicherung in der Krankenversicherung bei der GKK besteht!
- Das IVB-Semesterticket kann geltend gemacht werden! (ab Vorlage eines günstigen Studienerfolgs, Tickets vom 1. + 2. Semester können beim Zweitantrag rückwirkend geltend gemacht werden)
- Infos über Auslandsstipendien, Reisekostenzuschüsse, Sprachstipendien, Studienabschlussstipendien, Leistungsstipendien und Förderungsstipendien in unserem Infoblatt „Sozialinfos“!

Detaillierte Informationen gibt es auch in der Sozialbroschüre, im „Studieren und Arbeiten“ - Heft der ÖH und im Internet unter www.oeh.ac.at/oeh. Bei weiteren Fragen helfen wir Dir gerne weiter! Bei Problemen mit Bescheiden der Studienbeihilfenbehörde (negative Bescheide, Rückzahlungsforderungen) ist es unbedingt erforderlich, **dass Du vor Ablauf irgendwelcher Fristen (meist 2 Wochen!)** etwas unternimmst. Diesbezüglich helfen wir Dir gerne bei Deinen Fragen weiter!!! Dieses Infoblatt wird laufend dem aktuellen Stand angepasst.